

combionic

INTELLIGENT COLLABORATION SOFTWARE

Software-Lizenzvertragsbedingungen
(Entwicklerlizenzen) für
das OBG Developer Studio der
Combionic GmbH

Version 1.0/2011

09.12.2011



combionic

INTELLIGENT COLLABORATION SOFTWARE

Lizenzvertragsbedingungen OBG Developer Studio

Bitte lesen Sie diese Softwarelizenzvertragsbedingungen ("Vertragsbedingungen") sorgfältig durch bevor Sie die Software erwerben, auf einem Computer installieren oder installieren lassen und einsetzen. Durch Erwerb der Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen. Falls Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind, können Sie die Software innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zurückgeben. Es gilt das Datum des Lieferscheins. Erfolgte die Lieferung der Software per Download, reicht ein formloser Widerspruch mit einer Bestätigung, dass die Software dauerhaft gelöscht wurde. Wir erstatten dann den vollen Kaufpreis der Software. Darüber hinaus gehende Leistungen (z. B. Installationsdienstleistungen) sind von diesem Rückgaberecht ausgenommen. Mit der Rückgabe der Software erlischt das Recht an der Nutzung. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Combionic GmbH („COMBIONIC“) akzeptiert keine diesen Vertragsbedingungen widersprechenden Geschäftsbedingungen des Kunden.

§ 1. VERTRAGSGEGENSTAND

- a) COMBIONIC („Lizenzgeber“) räumt dem Kunden („Lizenznehmer“) das zeitlich unbeschränkte (perpetual License) und nicht ausschließliche Recht ein, die erworbene Software zu den Vertragsbedingungen zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei COMBIONIC oder ihren Lizenzgebern.
- b) Für die Durchführung des Vertrages gelten ausschließlich die Regelungen des Lizenzvertrages sowie die vorliegenden Lizenzvertragsbedingungen. Andere Bedingungen der Vertragsparteien werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn keine der Vertragspartei einem Hinweis auf solche Bedingungen (z. B. in Bestellungen, Aufträgen) ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten für das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der COMBIONIC nicht.
- c) Änderungen und Ergänzungen der Lizenzbedingungen sowie sonstiger in Bezug genomener Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.



- d) Darstellungen in Testprogrammen, Leistungsbeschreibungen u. ä. sind keine Garantien. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von COMBIONIC.

§ 2. RECHTE

- a) Der Lizenznehmer erhält mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Lizenzgebühr ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation für die vertraglich vereinbarten Zwecke.
- b) Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien allein COMBIONIC zu. COMBIONIC räumt dem Lizenznehmer die nicht ausschließlichen, zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte ein.
- c) Die Software darf nur auf der im Lizenzvertrag/Angebot genannten Anzahl von Computern, Rechnersystemen oder Servern für die dort genannte Anzahl von Nutzern für betriebsinterne Zwecke des Lizenznehmers genutzt werden.
- d) Hat der Lizenznehmer von COMBIONIC oder Microsoft® Softwaretools erworben, die durch COMBIONIC ausdrücklich für die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software zugelassen und bestimmt sind, so ist eine Bearbeitung nur für betriebsinterne Zwecke und nur soweit dies durch COMBIONIC schriftlich autorisiert, gestattet.
- e) Dokumentation (z.B. Handbuch) darf nur für betriebsinterne Zwecke vervielfältigt werden.
- f) Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung ist nur zu Sicherungszwecken im gesetzlich vorgesehenen Umfang zulässig. Sicherungskopien sind – soweit technisch möglich – mit dem Urheberrechtsvermerk der Originalsoftware zu versehen.
- g) Alle weiteren Nutzungs- und Verwertungsarten sind ausgeschlossen, insbesondere über die in Abs. b genannte Vervielfältigung hinausgehende Vervielfältigungshandlungen, eine über die Regelung in Abs. c hinausgehende Bearbeitung (sofern diese nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung einschließlich der Fehlerberichtigung zwingend erforderlich ist und COMBIONIC eventuellen entsprechenden Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt), der Vertrieb, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugäng-



combionic

INTELLIGENT COLLABORATION SOFTWARE

Lizenzvertragsbedingungen OBG Developer Studio

- lichmachung. Rechenzentrumsleistungen für Dritte oder ein sonstiger Einsatz der Software für Zwecke Dritter (z. B. im Rahmen von Onlinediensten) sind nicht zulässig. Eine Nutzung durch oder für verbundene Unternehmen ist nur zulässig, sofern dies im Lizenzvertrag/Angebot/Lizenzschein ausdrücklich schriftlich gestattet ist und nur wenn der Lizenznehmer an diesen verbundenen Unternehmen mehr als 50 Prozent der Anteile hält.
- h)** Mit dieser Software verbunden ist das Recht zur Redistribution der OBG Client Runtime. Es ist gestattet mit dieser Software entwickelte Lösungen an Endkunden weiterzugeben und in Verbindung mit der OBG Client Runtime auszuführen. „Endkunden“ sind direkte Nutzer der Software, die keine eigenständigen Entwicklungen damit vornehmen, die ohne die OBG Client Runtime nicht lauffähig sind. Es ist nicht gestattet mit der Software und weiteren Softwarekomponenten von Combionic eigene Entwicklungswerkzeuge zu entwickeln und weiterzugeben.
- i)** Die Software darf nur mit schriftlicher Erlaubnis von COMBIONIC an Dritte weitergegeben werden. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Lizenznehmer die eigene Rechtsposition an der Software vollständig aufgibt und vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorliegt, die vertraglichen Nutzungsbeschränkungen von COMBIONIC zu akzeptieren. Ein Splitting der Nutzungsrechte gemäß Lizenzvertrag/Angebot ist nicht gestattet.
- j)** Zur Ausübung der Rechte erhält der Lizenznehmer die Software in folgendem Lieferumfang:
- i) Maschinenprogramm auf Windows Betriebssystemen (Windows[®] XP SP3 32-bit, Windows[®] Vista 32- & 64-bit, Windows[®] 7 32- & 64-bit)
 - ii) Handbuch in elektronischer Form
 - iii) Features abhängig von der Abonnement-Version
 - iv) Installationssupport für 30 Tage nach dem Kauf
 - v) Darüber hinausgehender Support abhängig von der Abonnement-Version
- k)** Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes.
- l)** Der Lizenznehmer hat das Recht bis zu 30 Tage nach dem Lizenzwerb den Installationssupport in Anspruch zu nehmen.



- m) Über Abs. I hinausgehender Support wird entsprechend dem erworbenen Abonnement-Modell gewährt.
- n) Für die im Lizenzvertrag/Angebot genannte Fremdsoftware gelten die Vertragsbedingungen der Fremdsoftwarehersteller bzw. der Lieferanten, die dem Lizenznehmer auf Wunsch jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden; wahlweise kann COMBIONIC dem Lizenznehmer auch die Internetadresse, unter der die Bedingungen abrufbar sind, angeben.
- o) Sämtliche übrigen Rechte, insbesondere auch Eigentums-, Urheber- und Markenrechte an der Software und der Dokumentation, stehen ausschließlich COMBIONIC zu, soweit nicht von Dritten erstellte Softwareteile betroffen sind.

§ 3. LIEFERUNG

- a) Die Lieferung erfolgt in elektronischer Form. COMBIONIC ermöglicht dem Lizenznehmer die Software unter einer bestimmten Internetadresse elektronisch herunterzuladen. Die Lieferung gilt mit vereinbarungsgemäßer Eröffnung der Download-Möglichkeit als erfolgt.

§ 4. AKTIVIERUNG, REGISTRIERUNG

- a) Um die Software zu nutzen, muss diese von Lizenznehmer aktiviert werden und der Lizenznehmer muss sich bei COMBIONIC registrieren. Diese Registrierung soll sicherstellen, dass nur gültig lizenzierte Nutzer die anwendbaren, im Abonnement enthaltenen Dienste erhalten.
- b) Die Registrierung erfordert eine gültige E-Mail-Adresse für die Kommunikation bzw. rechtlich relevante Mitteilungen.

§ 5. VERGÜTUNG, ZAHLUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Die Vergütung für die Überlassung der Software und die Einräumung der in § 2 genannten Rechte ergibt sich aus dem Lizenzvertrag/Angebot.



combionic

INTELLIGENT COLLABORATION SOFTWARE

Lizenzvertragsbedingungen OBG Developer Studio

- b) Hinzu kommt die Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe. Rechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- c) Der Lizenznehmer erhält die genannten Rechte bereits vor vollständiger Zahlung. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen oder bei endgültiger Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit ist COMBIONIC berechtigt, die eingeräumten Rechte zu widerrufen.
- d) Eine Aufrechnung durch den Lizenznehmer ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- e) Lieferungen im Rahmen eines Abonnements oder im Rahmen eines Software-Assurance Vertrag gelten als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.

§ 6. VERZÖGERUNGEN DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- a) Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- b) Vereinbarte Termine, die in Fällen die COMBIONIC nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe) nicht wahrgenommen werden können, werden um die zusätzlich benötigte Zeit bzw. die Zeit der Störung um eine angemessene Wiederanlaufzeit verschoben.
- c) Gerät COMBIONIC in Verzug, so ist der Lizenznehmer zunächst verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu setzen. Will der Lizenznehmer nach Ablauf der schriftlichen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen, so hat der Lizenznehmer diese Absicht im Fristsetzungsschreiben anzukündigen. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 8.

§ 7. SACH- UND RECHTSMÄNGEL

- a) Für Sach- und Rechtsmängel leistet COMBIONIC zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Im Falle von Sachmängeln wird die Nacherfüllung nach Wahl von COMBIONIC durch Fehlerbeseitigung erfolgen. Ist die vertragsgemäße Nutzung aufgrund von Rechtsmängeln eingeschränkt (z. B. dadurch, dass Dritte Rechte an den Arbeitsergebnissen geltend ma-



- chen), so wird COMBIONIC im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Abwehr oder Befriedigung dieser Rechte oder durch entsprechende Änderung der Arbeitsergebnisse die vertragsgemäße Nutzung sicherstellen. COMBIONIC kann auch nach ihrer Wahl für den Lizenznehmer die gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung gegen den Dritten selbst führen. Der Lizenznehmer wird COMBIONIC hierbei in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützen.
- b)** Der Lizenznehmer hat weiterhin das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die gegebenenfalls mehrere Nacherfüllungsversuche erlaubt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 8. Weitere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.
 - c)** Die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch COMBIONIC setzt im Falle von Sachmängeln voraus, dass der Lizenznehmer Fehler unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers durch den Systembetreuer des Lizenznehmers oder dessen Stellvertreter meldet und bei der Mängelbeseitigung mitwirkt, indem er insbesondere den COMBIONIC Support unterrichtet. Voraussetzung im Fall von Rechtsmängeln ist, dass der Lizenznehmer COMBIONIC unverzüglich schriftlich über ihm gegenüber geltend gemachte Schutzrechte Dritter unterrichtet und alle erforderlichen Informationen und Daten übergibt.
 - d)** COMBIONIC wird den Lizenznehmer auch dann bei der Fehlersuche unterstützen, wenn nicht feststeht, dass es sich um Fehler der Software von COMBIONIC handelt. Wenn sich bei der Fehlersuche nicht nachweislich herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf der Software von COMBIONIC beruhen, kann COMBIONIC dem Lizenznehmer den entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.
 - e)** Die Pflichten von COMBIONIC bei Sach- und Rechtsmängeln bestehen nicht, wenn die Software ohne Zustimmung von COMBIONIC verändert wurde und der Lizenznehmer nicht beweist, dass der Sach- oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist. COMBIONIC leistet außerdem so lange keine Gewähr, solange der Lizenznehmer die Software entgegen den Nutzungsbeschränkungen gemäß § 2 nutzt.
 - f)** COMBIONIC macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass durch Änderungen der Systemumgebung - auch durch sehr geringfügige - Fehlfunktionen der Software



von COMBIONIC hervorgerufen werden können. Abs. e und f gelten entsprechend. Dies gilt auch, wenn der Lizenznehmer die Software gemäß § 2 Abs. d und h bearbeitet.

- g)** Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt – außer im Fall von Vorsatz – ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag der Lieferung.

§ 8. HAFTUNG

- a)** COMBIONIC haftet für jede Art von Pflichtverletzung und gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Verschulden bei Vertragsschluss, Sach- und Rechtsmängel, sonstige Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur:
- i) bei Vorsatz und aus Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie in voller Höhe;
 - ii) bei allen Fällen grober Fahrlässigkeit für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf den Auftragswert für alle Schadensfälle im Rahmen der Durchführung des Vertrags insgesamt;
 - iii) bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, sofern dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sogenannte Kardinalpflicht) für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf den Auftragswert für alle Schadensfälle im Rahmen der Durchführung des Vertrags insgesamt;
- b)** Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- c)** Für Daten- und Informationsverluste haftet COMBIONIC im oben genannten Rahmen nur, wenn der Lizenznehmer in bedarfsgerechten, der Transaktionssicherheit gerecht werdenden regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (z.B. mindestens einmal täglich) ordnungsgemäß durchgeführt hat. COMBIONIC macht darauf aufmerksam, dass die Transaktionssicherheit nur durch Cluster oder vergleichbare Transaktionssicherheitsmechanismen gewährleistet ist. Das Risiko von Datenverlusten bei anderen Sicherungstechnologien, das durch Einsatz der genannten Transaktionsmechanismen hätte



combionic

INTELLIGENT COLLABORATION SOFTWARE

Lizenzvertragsbedingungen OBG Developer Studio

vermieden können, trägt - außer bei vorsätzlichem Handeln - der Lizenznehmer.

§ 9. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung und Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und Dritten nicht außerhalb des Vertragszwecks zugänglich zu machen. Der Lizenznehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Dritte keinen Zugang zu der Software oder Unterlagen von COMBIONIC haben. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen.
- b) COMBIONIC verarbeitet die Daten des Lizenznehmers elektronisch und beachtet die Vorschriften der Datenschutzgesetze. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Lizenznehmers, personenbezogene Daten vor Beginn der Leistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter (für die Durchführung des Vertrages - insbesondere eventuelle Fehlerbehebungsleistungen - nicht erforderlicher) Zugriff von COMBIONIC nicht möglich ist. Im Übrigen ist es Sache des Lizenznehmers, datenschutzrechtlich erforderliche Genehmigungen betroffener Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Lizenznehmers sowie sonstiger betroffener Personen einzuholen. Der Lizenznehmer stellt COMBIONIC von allen Ansprüchen frei, die diese Personen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten gegen COMBIONIC geltend machen könnten.
- c) Die Geheimhaltungspflichten gelten fünf Jahre über die Vertragsdauer hinaus.

§ 10. ZUSTIMMUNG ZU ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION

- a) COMBIONIC wird Ihnen rechtliche oder andere Mitteilungen über die Software und die enthaltenen Dienste über Mitteilungen in dem Produkt selbst mitteilen oder per E-Mail an Ihre registrierte E-Mail-Adresse senden oder solche Mitteilungen auf ihren Webseiten einstellen. Sie sind damit einverstanden, alle solche Mitteilungen ausschließlich durch diese elektronischen Mittel zu erhalten, und Sie stellen sicher, dass Sie auf solche Mitteilungen zugreifen können.



combionic

INTELLIGENT COLLABORATION SOFTWARE

§ 11. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT; SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Erfüllungsort ist der Sitz von COMBIONIC.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertrags ist – sofern der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist - der Sitz von COMBIONIC. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c) Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so hat die deutsche Fassung im Fall von Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten den Vorrang.
- d) Wirksamkeit: Sollten einzelne Regelungen dieser Lizenzvertragsbedingungen oder des gesamten Vertrages undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der Lizenzvertragsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmungen der Lizenzvertragsbedingungen möglichst nahe kommt.
- e) Änderungen und Ergänzungen der Lizenzvertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- f) Die aktuell gültige Version der Lizenzbedingungen sowie die aktuell gültigen Abonnementinhalte sind auf:

www.combionic.com/de/obg/164/jetzt-kaufen/165/lizenzvertragsbedingungen einsehbar.



combionic

INTELLIGENT COLLABORATION SOFTWARE

Lizenzvertragsbedingungen OBG Developer Studio

Fragen?

Falls Sie eine Frage zu der Software haben, besuchen Sie unsere Webseite unter www.combionic.com oder richten ihre Fragen zu diesem Vertrag an: info@combionic.com.

Über Combionic

Combionic steht für intelligentes Informationsmanagement. Unsere patentierte Software ermöglicht den Zugriff auf relevante Informationen aus jeder Anwendung heraus innerhalb von Microsoft® Office, Internet Explorer® und Adobe® Reader®. Erhalten Sie kontextrelevanten Zugang zu Informationen aus Geschäftsanwendungen innerhalb Ihrer gewohnten Benutzeroberfläche, ohne zwischen den Anwendungen wechseln zu müssen. Dadurch entsteht eine benutzerorientierte Arbeitsumgebung, die eine drastische Steigerung der Produktivität ermöglicht. Combionic ist Gewinner des Microsoft® Government Innovation Awards. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.combionic.com.

Kontakt

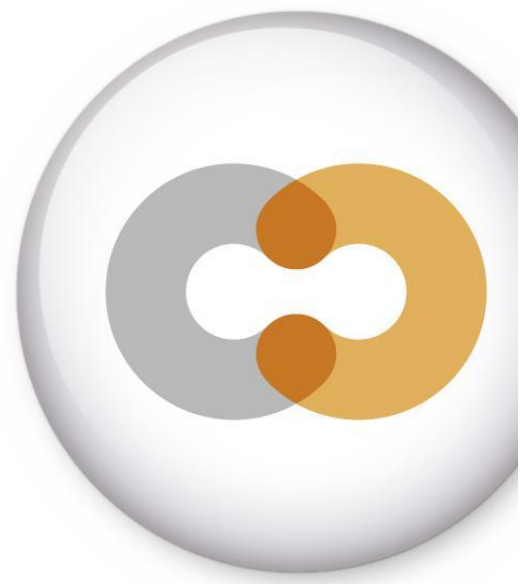
Combionic GmbH

Sessgasse 13a

77830 Bühlertal

E-Mail: info@combionic.com

Web: www.combionic.com



© 2012 Combionic GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Namen und Produkte anderer Firmen können eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Rechteinhaber sein. Der Inhalt dieses Dokuments dient ausschließlich Informationszwecken. Combionic gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen zu diesen Inhalten.